

Beförderungsbedingungen der Interessengemeinschaft Oberfränkische Steigerwaldbahn

1. Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie von Gegenständen und Tieren auf allen durch die IG Steigerwaldbahn veranstalteten Sonderfahrten.

2. Rechte des Fahrgastes

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn er einen gültigen Fahrschein vorweisen kann. Die Angaben auf dem Fahrschein sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit der IG Steigerwaldbahn zustande. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die IG. Bei Beanstandungen des Fahrscheins oder des Wechselgeldes hat sich der Fahrgast direkt an das Zugpersonal zu wenden, um die Sachlage klären zu können.

3. Pflichten des Fahrgastes

Jeder Fahrgast hat sich bei der Benutzung eines Sonderzuges so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

Den Anweisungen des Zugpersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Schwerbehinderten, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Personen, Schwangeren und Fahrgästen mit kleinen Kindern ist unaufgefordert ein Sitzplatz anzubieten. Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen.

Mitgeführte Kinderwagen und Fahrräder sind am dafür vorgesehenen Platz abzustellen und gegen Wegrollen zu sichern. Die Fluchtwege sind bei der Abstellung der vorgenannten Gegenstände unbedingt freizuhalten.

4. Ausschluss von der Beförderung

Die IG Steigerwaldbahn kann Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen. Ausgeschlossene Fahrgäste haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

Kinder unter 6 Jahren müssen von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.

5. Verunreinigungen und Beschädigungen

Sollte ein Fahrgast ein eingesetztes Fahrzeug vorsätzlich verschmutzen, wird die IG Steigerwaldbahn eine Reinigungsentsgelt in Höhe von 20,00 Euro erheben. Bei vorsätzlicher Beschädigung kann die IG Steigerwaldbahn weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

6. Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen nur dann betätigen, wenn eine Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges naht. Bei Missbrauch ist ein Aufwandsentsgelt in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen, weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Rauchen in Fahrzeugen

Das Rauchen ist in den eingesetzten Fahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen kann der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen werden. Bei einem Brandalarm infolge Rauchens sind durch den Verursacher alle anfallenden Folgekosten zu tragen.

8. Pflichten der IG Steigerwaldbahn

Die IG ist nicht zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet. Sie unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um das mittels Fahrplan veröffentlichte Leistungsangebot zu erbringen – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die die IG Steigerwaldbahn nicht abwenden und denen sie nicht abhelfen kann.

9. Fahrpreise, Fahrscheine

Fahrscheine werden im Namen und auf Rechnung der IG Steigerwaldbahn verkauft. Jeder Fahrgast hat vor der Beförderung einen Fahrschein zu lösen. Ist dies nicht möglich, so hat er sich nach Fahrtantritt unaufgefordert und unverzüglich bei dem Zugpersonal zu melden und einen Fahrschein nachzulösen.

Der Fahrschein muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt beendet ist. Das Zugpersonal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrschein zur Kontrolle vorzuzeigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er nicht bereit ist, den Fahrschein vorzuzeigen oder er trotz Aufforderung nicht bereit ist, einen Fahrschein nachzulösen.

Der Fahrgast muss dem Zugpersonal Beanstandungen des Fahrscheins sofort mitteilen. Die IG Steigerwaldbahn ist nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

Fahrscheine sind ungültig, wenn sie gegen die Vorschriften der Beförderungsbedingungen verstoßen. Dies gilt auch für Fahrscheine, die stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, die eigenmächtig erstellt oder geändert sind, die von Nichtberechtigten genutzt werden, die zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt werden oder als ungültig gekennzeichnet sind.

Werden ungültige Fahrscheine eingezogen, ist eine Rückerstattung des Fahrgeldes ausgeschlossen.

10. Zahlungsmittel

Zum Lösen von Fahrscheinen sollte der Fahrgast das Fahrgeld möglichst abgezahlt bereithalten. Als Zahlungsmittel gilt nur die Währung EURO.

11. Mitnahme von Gegenständen und Tieren

Der Fahrgast darf Gegenstände und Tiere nur soweit mitnehmen, wie dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch die Mitnahme entstanden sind. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

12. Fahrradmitnahme

Fahrräder werden nur dann befördert, wenn die Platzsituation es zulässt. Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen haben jederzeit Vorrang vor Radfahrern. Ein Anspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht.

13. Haftung

Die IG Steigerwaldbahn haftet für ihrerseits verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen vom Fahrplan durch Verkehrsbehinderungen oder Betriebsstörungen oder Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Sonderfahrten können nur durchgeführt werden, wenn bis zum Anmeldeschluss eine ausreichende Menge an Anmeldungen vorliegt. Wird bis zum Tag der Veranstaltung die Mindest-Teilnehmerzahl nicht erreicht, so behält sich die IG vor, die Veranstaltung komplett oder teilweise abzusagen. Die IG Steigerwaldbahn bemüht sich bei einem Zugausfall, den Fahrgästen eine andere Fahrtmöglichkeit, auch in anderer Fahrplanlage, anzubieten. Entrichtete Fahrgelder werden nur dann erstattet, wenn der Fahrgast diese Ersatzmöglichkeit nicht annimmt. Darüber hinaus gehende Forderungen sind generell ausgeschlossen

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Bamberg.

Stand: 02.05.2011